



Landgericht Köln

Beschluss

In der Strafsache

gegen 1.

geboren am

wohnhaf:

deutscher Staatsangehöriger, verheiratet,

Verteidiger: Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

2.

geboren am

wohnhaf:

deutscher Staatsangehöriger, verheiratet,

Verteidiger: Rechtsanwalt

2

Rechtsanwalt I

3.

geboren am

wohnhaft:

deutscher Staatsangehöriger, verheiratet,

Verteidiger: Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

4.

geboren am

wohnhaft:

deutscher Staatsangehöriger, verheiratet,

Verteidiger: Rechtsanwalt L

5.

geboren am

wohnhaft:

deutscher Staatsangehöriger, verheiratet

Verteidiger: Rechtsanwalt I

Rechtsanwältin

Rechtsanwalt I

werden die verbundenen Anklagen

der Staatsanwaltschaft Köln	vom 26.01.2012	Aktenzeichen
der Staatsanwaltschaft Köln	vom 11.11.2011	Aktenzeichen

zur Hauptverhandlung zugelassen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird das Hauptverfahren gegen sie vor der 16. großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts eröffnet.

Das Gericht ist in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich der Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt.

Köln, 02.11.2012

Landgericht, 16. große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

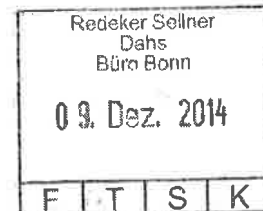
Richter am Landgericht

Richter



LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS



In dem Strafverfahren gegen

1.

geboren am ;
wohnhaft
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

Verteidigerin: Rechtsanwältin

2.

geboren am
wohnhaft ;
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt
Rechtsanwalt

3.

geboren am :
wohnhaft
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt
Rechtsanwältin
Rechtsanwalt

hat die 18. große Strafkammer des Landgerichts Köln als Wirtschaftstrafkammer am 04. Dezember 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterin am Landgericht r und den Richter am Landgericht be-
schlossen:

Das Hauptverfahren wird bezüglich der Fälle 6, 13 und 14 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln vom 30. Mai 2014 eröffnet.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird bezüglich der Fälle 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 der Anklage aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird bezüglich des Falles 7 der Anklage aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Soweit die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeeschuldigten.

Gründe:

Fall 1 der Anklage:

a) Bezüglich des Falles 1 der Anklage ist die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abzulehnen.

[...]

Fälle 13 und 14 der Anklage:

Bezüglich der Fälle 13 und 14 der Anklage war das Hauptverfahren zu eröffnen.

Ein hinreichender Tatverdacht bezüglich der angeklagten Taten ist nach vorläufiger Einschätzung der Kammer gegeben. Rechtliche Gründe stehen der Eröffnung nach derzeitiger Bewertung nicht entgegen. Die weitere Aufklärung und Würdigung des komplexen Sachverhaltes bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten.

Wi

Dr

Dr. G

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

